



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2016**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-65.pdf>)

geändert durch

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2022

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-16.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2021

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-66.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-14.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-80.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. April 2020
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-33.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-44.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2019
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-22.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2018
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-32.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-63.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-31.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	4
§ 25 a Studiendauer und Studienumfang.....	4
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	5
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs	6
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	6
§ 30 Form und Bewertung der Masterarbeit	7
§ 31 Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen	7
§ 32 Von der APO SoWi abweichende Regelung.....	8
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsregelung	8
Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.....	9
1. Modulgruppe Kontextstudium des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre	9
2. Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre	9
3. Modulgruppe Masterarbeit.....	11
Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre	12
1. Zweck des Eignungsverfahrens.....	12
2. Eignungskommission	12
3. Fristen und einzureichende Unterlagen	12
4. Zulassung zum Eignungsverfahren	13
5. Eignungskriterien.....	13
6. Feststellung des Ergebnisses	14
7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren	14

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58. Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 25 a

Studiendauer und Studienumfang

(1) Im Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu erwerben.

(2) ¹Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss des Studiums zwei Semester (Regelstudienzeit). ²Die Höchststudienzeit beträgt vier Semester.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre sind nachzuweisen:

1. ¹Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten. ²Der Abschluss muss einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 150 ECTS-Punkten, einen volkswirtschaftlichen Anteil von mindestens 12 ECTS-Punkten und einen Anteil an statistischen Methoden von mindestens 10 ECTS-Punkten beinhalten. ³Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss gemäß Satz 1, der weniger als 240 ECTS-Punkte, aber zumindest 180 ECTS-Punkte umfasst, werden zugelassen, soweit unter Berücksichtigung weiterer an einer Hochschule erbrachten betriebswirtschaftlichen oder vergleichbaren Leistungen insgesamt 240 ECTS-Punkte erreicht werden und die fachlichen Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 erfüllt sind.

2. ¹Ein für das Studium qualifizierender Auslandsaufenthalt im Umfang von einem Semester. ²Qualifizierend sind in der Regel Auslandsstudienaufenthalte, Auslandspraktika und eine Berufstätigkeit im Ausland. ³Der Aufenthalt kann in einem oder mehreren Abschnitten absolviert worden sein

3. Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss und vor der Ausstellung der abschließenden Nachweise über die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Leistungen ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Gesamtnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. ³Das Abschlusszeugnis und die abschließenden Nachweise müssen bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

(1) ¹Das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

(2) ¹Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen international tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. ²Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionsspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht. ³Vor dem Hintergrund historisch-kultureller Zusammenhänge der einzelnen Staaten sowie deren Wirtschafts- und Rechtssysteme wird ebenso die Aneignung wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten stark gefördert.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang Internationalen Betriebswirtschaftslehre beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 1, wobei die Module in Modulgruppen zusammengefasst sind und den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte und Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind.

(2) Der Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre umfasst folgende Modulgruppen:

- a) Kontextstudium (Wirtschaftsfremdsprache) mit 6 ECTS-Punkten
- b) Internationale Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Punkten
- c) Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten

(3) ¹In der Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen vertiefen die Studierenden ihre Fremdsprachenkenntnisse im Kontext der Wirtschaftswissenschaften. ²Hierzu werden Kompetenzen in einer Wirtschaftsfremdsprache vermittelt.

(4) In der Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre wird in den international ausgerichteten Lehrveranstaltungen der Module eine grundlegende Vertiefung in wichtige international orientierte Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Banking und Finanzcontrolling, Betriebliche Steuerlehre, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Strategie und Organisation, Personalmanagement und Organisational Behaviour, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Controlling, Vertrieb und Marketing sowie benachbarter Disziplinen wie internationalem Recht, internationaler Soziologie oder internationaler Volkswirtschaftslehre vermittelt.

(5) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Dieses dient der selbständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einen internationalen Bezug aufweisen.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁵Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 25 a Abs. 2 abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 fest gebunden in zwei Ausfertigungen sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei postalischer Übersendung der Masterarbeit ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monate nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31

Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 21 APO SoWi können aus Anhang 1 dieser Ordnung, ohne Ziffer 3, gewählt werden.

§ 32

Von der APO SoWi abweichende Regelung

Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 1. Dezember 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-63.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. ²Hiervon ausgenommen sind die Regelung zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 12 APO BWL.

Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Modulgruppe Kontextstudium des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre

¹In dieser Modulgruppe ist ein Vertiefungsmodul einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. ³Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereithält.

2. Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre

¹In der Modulgruppe **Internationale Betriebswirtschaftslehre** sind 24 ECTS-Punkte gemäß Modulhandbuch abzulegen. ²Im **Wahlpflichtbereich a** absolvieren die Studierenden ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. ³Im **Wahlpflichtbereich b** sind nach Wahl der oder des Studierenden weitere Mastermodule im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erbringen. ⁴Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Wahlpflichtbereich a 6 ECTS-Punkte				
BFC-M-04	Forschungsfragen im Banking und Finanzcontrolling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
Inno-M-05	Research Seminar on International Innovation Strategies	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur
IRWP-M-04	Forschungsseminar zur Internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
Org-M-08	Qualitative Methodology in Strategy and Organization Research	WP	6	Referat mit Hausarbeit
PM-M-03	International Dimensions of Human Resource Management	WP	6	- Klausur oder - Portfolio

PM-M-04	Forschungsseminar Personalmanagement	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
PM-M-11b	European Human Resource Management Programme B	WP	6	Referat mit Hausarbeit
PM-M-11c	European Human Resource Management Programme C	WP	6	Referat mit Hausarbeit
VM-M-04	Research Seminar Business- to-Business	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
VM-M-05	Research Seminar International Marketing	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
Wahlpflichtbereich b 18 ECTS-Punkte				
BFC-M-02	International Finance	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BSL-M-02	Internationale Unter- nehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
Ethik-M-01	Grundlagen der Wirtschafts- ethik	WP	6	- Hausarbeit
Fin-M-03	Kapitalstruktur und Unternehmensbewertung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-06	Empirische und experimentelle Finanzmarkt- forschung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Inno-M-02	Innovation und Kollabo- ration: Management von intra- und interorganisa- tionalen Innovationsschnitt- stellen	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur
Inno-M-03	Implementation and Diffusion of Innovations	WP	6	- Klausur und unbenotete mündliche Prüfung (in Form einer Lernsimulation)
Inno-M-08	Strategisches Technologie- management	WP	6	- Hausarbeit mit Referat und Klausur
IRWP-M-02	Rechnungslegung nach IFRS – Vertiefung	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
Org-M-09	Management Consulting Challenge	WP	6	- Referat mit Hausarbeit

Org-M-05	Corporate Strategy and Growth	WP	6	- Klausur
Org-M-06	Strategic Renewal and Organizational Transformation	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
PM-M-02	The Future of Work	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
PM-M-03	International Dimensions of Human Resource Management	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
PM-M-06	Change Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
PM-M-10	Leadership and Management Development	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
PM-M-11a	European Human Resource Management Programme A	WP	18	- Referat mit Hausarbeit
PuL-M-02	Supply Chain Management	WP	6	- Klausur
SCM-M-04	Management von Logistik-Dienstleistungen in der Supply Chain	WP	6	- Klausur
CTRL-M-03	Sustainability Accounting & Reporting	WP	6	- Klausur
VM-M-01	Price Management	WP	6	- Klausur oder - Referat und Klausur
VM-M-03	Methoden der Marktforschung	WP	6	- Klausur

3. Modulgruppe Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulteilprüfung Masterarbeit und die unbenotete Modulteilprüfung Disputation oder Referat.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Mast-M-03	Masterarbeit	P	30	- Masterarbeit mit unbenotetem Referat oder - Masterarbeit mit unbenoteter Disputation

Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lässt, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind die Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre zuständigen Lehrereinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

3.3. ¹Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,
- b) Nachweise über die weiteren Leistungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen, soweit der qualifizierende Abschluss weniger als 240 ECTS-Punkte beinhaltet,
- c) Nachweis des Auslandsaufenthaltes gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2,
- d) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b soweit vorhanden sowie
- e) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

²Sofern die Nachweise gemäß Buchst. a keine Abschlussnote bzw. die Nachweise gemäß Buchst. b keine Gesamtnote ausweisen oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote und über eine fiktiv berechnete Gesamtnote für die weiteren Leistungen beizufügen.

³Bei der Berechnung der fiktiven Noten sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen jeweils mit der Note „4,0“ zu bewerten. ⁴Im Fall von Satz 2 Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

5. Eignungskriterien

5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

a) ¹Für die Gesamtnote des qualifizierenden Studiums werden maximal 80 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. ³Beinhaltet der Abschluss 240 ECTS-Punkte, ist die Gesamtnote gemäß Satz 1 die im qualifizierenden Studiengang erreichte bzw. fiktiv berechnete Abschlussnote. ⁴Beinhaltet der Abschluss weniger als 240 ECTS-Punkte ist die Gesamtnote gemäß Satz 1 die nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote aus

– der im qualifizierenden Studiengang erreichten bzw. fiktiv berechneten Abschlussnote

und

– den Noten der weiteren Leistungen bzw. der fiktiv berechneten Gesamtnote für die weiteren Leistungen.

⁵Soweit die Gesamtnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.

b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis) und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 20 Punkte vergeben werden:

- Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 6 Punkte vergeben.

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet.

- ¹Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 4 Punkte erreicht werden. ²Für solche Tätigkeiten werden für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 2 Punkte berechnet.

- ¹Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit absolviert, werden 2 Punkte vergeben. ²Wurde das der Bewerbung

zu Grunde liegende Bachelorstudium in kürzerer Zeit studiert, als es die Regelstudienzeit vorsieht, werden zusätzlich 4 Punkte vergeben.

- ¹Für sonstige besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 8 Punkte erreicht werden. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. ¹Die zu vergebenden Punktezahlen werden addiert. ²Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn mindestens 50 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

6. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 5.3 festgestellt wird.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	80	3,0	40
1,1	78	3,1	38
1,2	76	3,2	36
1,3	74	3,3	34
1,4	72	3,4	32
1,5	70	3,5	30
1,6	68	3,6	28
1,7	66	3,7	26
1,8	64	3,8	24
1,9	62	3,9	22
2,0	60	4,0	20
2,1	58		
2,2	56		
2,3	54		
2,4	52		
2,5	50		
2,6	48		
2,7	46		
2,8	44		
2,9	42		

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen, insbesondere	1 Sem (6 Monate)	> 1 Sem
– Universitäre Gremien:		
– Senat	2	4
– Fachschaft/studentischer Konvent	2	4
– Fakultätsrat	2	4
– Ständige Kommission für Lehre und Studierende	2	4
– Beirat für Frauenfragen	2	4
– Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs	2	4
– studentische Hilfskraft	1	2
– abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichem Fach	4	
– Ausbildereignungsprüfung	3	
Soziales Engagement, insbesondere		
– Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
– Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z. B. Market Team etc.	1	2
– Studienförderungswerke	1	2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016.

Bamberg, 30. September 2016

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2016 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2016.